

Rahmenbedingungen der Betreuung

1.) Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden unter Berücksichtigung des Bedarfs von Kindern und Eltern und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch den Trägerverein nach entsprechenden Beratungen festgelegt.

2.) Schließungszeit

Die Tageseinrichtung hält pro Kindergartenjahr eine Schließungszeit von:

- drei Wochen in den Sommerferien
- zwischen Weihnachten und Silvester.

Anlassbezogen entscheidet der Rat der Tageseinrichtung den jeweiligen Einzelfall (z.B. Brückentage / Karneval).

Eine vorübergehende Schließung kann auch aus anderen besonderen Gründen, z.B. ansteckende Krankheiten, Ausfall von pädagogischen Kräften erfolgen. Eine Erstattung der Kostenbeiträge erfolgt für diese Zeiträume nicht.

3.) Täglicher Besuch / Bringen und Abholen

Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Die Erfüllung des Bildungsauftrags der Einrichtung setzt jedoch einen regelmäßigen Besuch des Kindes voraus. Die Abholzeiten sind: Mittags 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr und ab 14:00 Uhr nachmittags. Freitags muss immer bis 14:00 Uhr abgeholt werden.

4.) Mitteilung beim Fehlen des Kindes

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund - die Einrichtung nicht besuchen, muss dies am gleichen Tag bis spätestens 8:30 Uhr der Einrichtung mitgeteilt werden.

Längeres Fernbleiben (z.B. Urlaub) muss der Einrichtung schriftlich im Voraus mitgeteilt werden. Das Mittagessen muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich abbestellt werden.

5.) Nachweis über die Gesundheitsvorsorge / Erkrankungen

Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Erziehungsberechtigten gem. Kinderbildungsgesetz eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch die Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V nachzuweisen. Die Erziehungsberechtigten sollen einen Nachweis über die erfolgte Tetanusimpfung durch Kopie des Impfausweises erbringen.

Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung **nicht** besuchen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten des Kindes anzuzeigen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich abzuholen. Die/der Personensorgeberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das beigefügte Merkblatt „**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz**“ zur Kenntnis genommen hat und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen einhalten wird. Beachte Merkblatt Anlage 3.

In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht. (Ausnahmeregelungen können für Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden.)

6.) Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollten nicht mit dem Abholen beauftragt werden.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten eine Aufsichtspflicht.

7.) Versicherungsschutz

Kinder, die verbindlich in der Einrichtung aufgenommen sind, sind auf dem Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auch bei Ausflügen und anderen Veranstaltungen der Tageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

8.) Kostenbeitrag

Neben den Elternbeiträgen gemäß §23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Jugendamt der Kommune erhoben werden, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten des Kindes zur Zahlung von Kostenbeiträgen durch Lastschriftmandat an den Trägerverein (siehe Anlage 1 Ziff. 2).

Die Höhe der Kostenbeiträge, die den Eigenanteil des Trägervereins an den Kosten der Einrichtung abdecken, werden von der Mitgliederversammlung / Rat der Tageseinrichtung festgesetzt. Sie sind im Voraus bis spätestens zum 3. eines jeden Monats zu zahlen bzw. werden per Lastschrift bis zu diesem Zeitpunkt eingezogen. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal eines Kalenderjahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen.

Bei erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Kosten im laufenden Kindergartenjahr kann die Mitgliederversammlung über eine Änderung des Beitrages

entscheiden. Die Änderung ist mindestens einen Monat vor Wirksamwerden den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch für die Schließungszeit während der Ferien sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (Höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) angesetzte Schließungszeit zu entrichten; ebenso wenn das Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Personensorgeberechtigten teilweise oder regelmäßig (nachmittags) fernbleibt.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Ermäßigung des Kostenbeitrages möglich. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten, der hierüber zu entscheiden hat.

Sofern die Teilnahme am Mittagessen vereinbart ist, ist zudem ein Kostenanteil für das Mittagessen zu entrichten (gem. § 23 (3) Kinderbildungsgesetz). Bei Änderungen der Kosten erfolgt eine Anpassung des Betrages.

Der Essensbeitrag (Frühstück und Mittagessen) ist als Pauschale per Einzugsermächtigung monatlich im Voraus zu entrichten (siehe Anlage 1 Ziff. 2).

9.) Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag wird zu dem im Betreuungsvertrag genannten Datum gültig und gilt für das zu diesem Zeitpunkt laufende bzw. beginnende Kindergartenjahr. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Er endet spätestens mit Beginn der Schulpflicht.

Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (zum 31.07.) möglich. Die **Kündigung** muss schriftlich unter Einhaltung einer **Frist von 3 Monaten** erfolgen und bis **spätestens zum 30.04.** des jeweiligen Kindergartenjahres zugegangen sein. Das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten ist während des Kindergartenjahres nur in dringenden Fällen mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

Hinweis für die Eltern: Das Jugendamt kann gesetzliche Elternbeiträge erheben, solange zwischen Träger und Eltern ein gültiger Betreuungsvertrag besteht, also bis zum Ablauf des Vertrages nach Kündigung.

Falls jedoch der Platz sofort oder später mit einem anderen Kind mit gleicher (oder längerer) Betreuungszeit und der gleichen Altersgruppe in dem gleichen Gruppentyp besetzt werden kann, entfällt ab dem Zeitpunkt der Neuaufnahme die gesetzliche Zahlungspflicht der Eltern als auch die Zahlungsverpflichtung des Kostenbeitrags an den Träger.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann;

- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt;
- ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt;
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist;
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind;
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Trägerverein nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen.

10.) Datenweitergabe

Die/der Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, dem Träger der Einrichtung alle zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen. Der Träger ist gem. § 12 KiBiz berechtigt und verpflichtet, diese Daten zu erheben und zu speichern und nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Der Träger wird dementsprechend die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen.

11.) Pädagogisches Konzept

Als Grundlage für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie das pädagogische Konzept in der Fassung vom Mai 2006. Eine Weiterentwicklung der einrichtungsspezifischen Konzeption sowie der Bildungskonzeption bleibt dem Träger vorbehalten.

Die Eltern werden regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes informiert. Die Entwicklung der Kinder soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Für die Erstellung einer Bildungsdokumentation jedes einzelnen Kindes ist die ausdrückliche Zustimmung der Eltern erforderlich. Bitte beachten Sie die beiliegende „Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW“ und geben Sie sie ausgefüllt an die Einrichtung zurück (siehe Anlage 4).